



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2019

Donnerstag, 12. September 2019

Nr. 30

Inhalt

Vollzug der Wassergesetze;
 Einleiten gesammelter gereinigter Abwässer aus der Kläranlage Wald bei Winhöring der
 Gemeinde Pleiskirchen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2408 der Gemarkung Eggen in den
 Walder Graben – Seitengraben zum Rockersbach
 Wasserrechtsverfahren für die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis

Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
 Bayerische Bauordnung (BayBO);
 Bauvorhaben: Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit Gaststätte und
 Tiefgarage (Tektur zu BV2017/0538 und BV2018/0775 - Änderung der Zahl der
 Wohneinheiten von 20 auf 21 WE)

Kreisausschusssitzung

Vollzug der Wassergesetze;

**Einleiten gesammelter gereinigter Abwässer aus der Kläranlage Wald bei Winhöring
 der Gemeinde Pleiskirchen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2408 der Gemarkung Eggen in
 den Walder Graben – Seitengraben zum Rockersbach
 Wasserrechtsverfahren für die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis**

Die Gemeinde Pleiskirchen beantragte die Erlaubnis nach § 10 Abs. 1, § 15 des
 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung des Walder Grabens (Seitengraben zum
 Rockersbach (Gewässer dritter Ordnung) durch Einleiten gesammelter gereinigter Abwässer.
 Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung der in der Kläranlage Wald bei
 Winhöring mechanisch-biologisch behandelten Abwässer.

Die Abwasseranlage ist eine Abwasserteichanlage, die mit einer technischen Zwischenstufe
 nachgerüstet wird. Die für die beantragte Ausbaugröße zugrunde gelegte BSB₅-Fracht (roh)
 im Zulauf der Kläranlage beträgt 27 kg/d - entsprechend 450 EW₆₀. Dies entspricht der
 Größenklasse 1 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung.

Die Kläranlage Wald bei Winhöring behandelt das Abwasser aus dem Ortsteil Wald bei
 Winhöring der Gemeinde Pleiskirchen. In der ländlichen Ortschaft sind als
 Abwassererzeuger die Wohnbebauung, einige Gewerbebetriebe und eine Gaststätte zu
 nennen. Entsorgt wird überwiegend der Hauptort. Die weit verstreuten umliegenden
 Hofstellen sind nicht mit angeschlossen. Das Abwasser wird über eine Abwasserteichanlage

gereinigt und dem Walder Graben zugeleitet. Die Ableitung des Abwassers erfolgt im Trennsystem.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten, insbesondere des Umfangs der beantragten Gewässerbenutzung wird auf die Planunterlagen verwiesen.

Die eingereichten Planunterlagen sind vom

01.10.2019 bis 31.10.2019

bei der Gemeinde Pleiskirchen und der Gemeinde Reischach im Rathaus oder beim Landratsamt Altötting – Umweltamt, Bahnhofstr. 13, Zimmer S201, 84503 Altötting während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Planunterlagen sind auch im Internet unter der Adresse

www.lra-aoe.de/umweltschutz-recht-und-technik/wasserrecht bereitgestellt.

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 14.11.2019 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Pleiskirchen und der Gemeinde Reischach im Rathaus oder beim Landratsamt Altötting - Umweltamt (Bahnhofstr. 13, Zimmer S 201, 84503 Altötting) Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Erlaubnis / Bewilligung einzulegen, können bis 14.11.2019 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Pleiskirchen und der Gemeinde Reischach im Rathaus oder beim Landratsamt Altötting - Umweltamt (Bahnhofstr. 13, Zimmer S 201, 84503 Altötting) Stellungnahmen zum Vorhaben abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt entsprechend für die Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landratsamt Altötting die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Vorhabensträger, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird gesondert ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben und die anerkannten Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden über den Termin darüber hinaus schriftlich benachrichtigt. Schriftliche Benachrichtigungen über den Erörterungstermin können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen wären.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Erlaubnis wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Sind mehr

als 50 Zustellungen vorzunehmen, können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter der Adresse www.lra-aoe.de/umweltschutz-recht-und-technik/wasserrecht veröffentlicht.

Altötting, 05.09.2019
Landratsamt Altötting

Sg. 51 - BV2019/0551

**Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Bauvorhaben: Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit Gaststätte und Tiefgarage (Tektur zu BV2017/0538 und BV2018/0775 - Änderung der Zahl der Wohneinheiten von 20 auf 21 WE)
Bauherr: Hans Hinterberger GmbH & Co
Reischlstr. 2, 84503 Altötting
Bauort: Mühldorfer Str. 17, 84503 Altötting
Gemarkung Altötting, Flur-Nr. 218/2, 218/13, 218/7, 218/15

Das Landratsamt Altötting hat unter dem Aktenzeichen BV2019/0551 folgenden

B E S C H E I D erlassen:

Für das Bauvorhaben:

Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit Gaststätte und Tiefgarage (Tektur zu BV2017/0538 und BV2018/0775 - Änderung der Zahl der Wohneinheiten von 20 auf 21 WE)
Bauherr: Hans Hinterberger GmbH & Co, Reischlstr. 2, 84503 Altötting

wird gemäß den beiliegenden Bauvorlagen die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Bei dem Bauvorhaben ist eine Nachbarbeteiligung in einem größeren Umfang erforderlich, deshalb erfolgt die Zustellung des Genehmigungsbescheides vom 02.09.2019 durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt (Art. 66 Abs. 6 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München kann binnen eines Monats nach Zustellung der Genehmigung ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden. Treten später Tatsachen auf, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem Kenntnis von den Tatsachen erlangt wird.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, Nr. 13/2007 Seite 390 GVBl, wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die genehmigten Unterlagen können im Landratsamt Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting, Zimmer Nr. 4.01 während der Servicezeiten: (Mo.-Fr. 08.00-12.00 Uhr; Do 14.00-18.00 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

Altötting, den 02.09.2019
Landratsamt Altötting
Bauaufsicht

Abt. 4

40. Sitzung des Kreisausschusses

Am Montag, 23.09.2019, 14:00 Uhr findet im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Altötting die

40. Sitzung des Kreisausschusses

des Landkreises Altötting statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- 1 Nachtragshaushalt 2019
- 2 Nachtragshaushaltssatzung 2019; Änderung des Stellenplans
- 3 Jahresabschluss 2018 des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Altötting -Burghausen
- 4 Verlustausgleich für das Kommunalunternehmen Kreiskliniken Altötting - Burghausen für das Jahr 2018

- 5 Anpassung des Betrauungsaktes für das Kommunalunternehmen Kreiskliniken Altötting - Burghausen
- 6 Berufung des Wahlleiters und des Stellvertreters für die Landkreiswahlen 2020 (Wahl des Landrats und Wahl des Kreistags)
- 7 Antrag der SPD-Kreistagsfraktion: Stärkung des Landschaftspflegeverbands zum Erhalt und der Erweiterung der Arten- und Naturvielfalt im Landkreis Altötting
- 8 Antrag der SPD-Kreistagsfraktion auf Einrichtung eines Pilotprojekts "Brennstoffzellenzug auf der ABS 38"
- 9 Sachstand Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Kreiswohnbau Altötting
- 10 Wünsche und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil:

.....

Landratsamt Altötting, 11.09.2019

Erwin Schneider
L a n d r a t

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.